

- b) Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte für später erworbene oder geleitete Betriebe: §§ 4b; 21b Z. 3.
Verlust der Mitgliedschaft bei Veränderung des bisherigen Betriebes oder Eintritt in einen neuen vom Vorstand nicht gebilligten Betrieb: §§ 7 Z. 6; 21b Z. 3; 32a.
- c) Zulassung der Frauen zu den Hauptversammlungen und Ehrenämtern: § 4a Z. 2 u. 3.
- d) Verlassung der Mitgliedschaft auch ohne Zugehörigkeit zu einem Kreisverein: §§ 7 Z. 4 Abs. 2; 21b Z. 4; 32a; 45 Z. 1 Abs. 4.
- e) Einführung außerordentlicher gestaffelter Beiträge: § 14e Z. 3.

Hierzu Antrag des Herrn **Dr. Fritz Springer-Berlin**:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

„Der Schlußatz in § 14e Ziffer 3 fällt fort“.

- f) Einführung und Abänderung von Ordnungen: § 14e Z. 7.
- g) Redefreiheit der Vorstandsmitglieder außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste: § 15.
Termin für die Einreichung von Anträgen zur Hauptversammlung: § 16b.
Termin für die Einreichung von Stimmberechtigungs-Vollmachten: § 17d.
Wiederholung der Abstimmung bei Anzweiflung der Richtigkeit: § 17b.
- h) Überwachung der Kassen- und Buchführung durch geeignete Beauftragte: § 27a.
- i) Änderung der Zusammensetzung und der Aufgaben des Vereinsausschusses: §§ 29 Z. 1; 32 (vgl. oben unter 4).
- k) Einsetzung des Verlagsausschusses als ordentlicher Ausschuss unter Einziehung des Börsenblattausschusses: §§ 29 Z. 4; 35.
- l) Die Ausschüsse §§ 29—39:
Wahl der Mitglieder der in § 29 Z. 4—9 genannten ordentlichen und der außerordentlichen Ausschüsse gemeinsam mit dem Wahlausschuss: §§ 21b Z. 7; 30b; 33 Z. 5; 41b.
Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstandes und der ordentlichen Ausschüsse: §§ 20c; 21b Z. 8; 30c; 33 Z. 5.
Wahl des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht mit bestimmter Amtsdauer: §§ 31b; 44.
Kein Zwang zur Berichterstattung über die Arbeiten der außerordentlichen Ausschüsse: § 41c.
Vorschrift über die Abstimmungen bei Beschlüssen des Vorstandes und der Ausschüsse: § 43.
- m) Erhöhung der Summe, über die der Vorstand verfügen kann: § 34.
- n) Streichung des bisherigen 5. Abschnittes „Vom Abrechnungsgeschäft im Buchhändlerhaus“.
- o) Verfügungsbeschränkungen bei Vereinsvermögen: § 48.
- p) Verfahren bei Satzungsänderung: § 52.
- q) Termin für das Inkrafttreten der Satzung: § 54.
- r) Übergangsbestimmung für etwaige Zuwahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern: § 56.
- v) Abstimmung en bloc über Entwurf A und, falls dieser Entwurf nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit findet, über Entwurf B.

8. Anträge mit Rücksicht auf den Ablauf der Notstandsordnung:

a) Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

An Stelle der außer Kraft tretenden Notstandsordnung tritt zunächst bis Kantate 1923 die nachstehende Wirtschaftsordnung:

§ 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (Verkaufsordnung § 4 Ziff. 1) an das Publikum darf während der Zeit mangelnder Anpassung der Bücherpreise an die Kaufkraft der Mark und an die Steigerung der Geschäftskosten ein angemessener Steuerzuschlag zum Ladenpreis des Verlegers erhoben werden, soweit dem nicht besondere Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern zur Herbeiführung des zuschlagslosen Verkaufs entgegenstehen.

§ 2.

Für die Bemessung des Steuerzuschlags sind örtliche Sortimentervereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften von Verlegern und Sortimentern zuständig, die für eine möglichst einheitliche Durchführung und Bekanntgabe im Börsenblatt zu sorgen haben.

§ 3.

Werden die Steuerzuschläge durch eine Arbeitsgemeinschaft von Verlegern und Sortimentern mit der Maßgabe vereinbart, daß ihre Innehaltung vom Einzelhandel gefordert wird, so sind die der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verleger gehalten, § 3 Ziffer 4 der Satzungen sinngemäß auch auf diese Steuerzuschläge anzuwenden.

§ 4.

Der Verleger ist bei unmittelbarer Lieferung an das Publikum verpflichtet, im Falle der Nichterhebung der ortsüblichen oder vereinbarten Zuschläge (§§ 1, 3) Verpackungs- und Portokosten in Anrechnung zu bringen.

b) Antrag I der Herren **Paul Nitschmann-Berlin**, **Albert Diederich-Dresden**, **Otto Paetsch-Königsberg i. Pr.**, **J. S. Eckardt-Heidelberg**, **Ernst Schmersahl-Berlin**:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1922 wolle an Stelle der ablaufenden Notstandsordnung nachfolgende **Wirtschaftsordnung** des Börsenvereins beschließen:

§ 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (Verkaufsordnung § 4 Ziffer 1) an das Publikum ist während der Zeit mangelnder Anpassung der Bücherpreise an die Kaufkraft der Mark und an die Steigerung der Geschäftskosten ein Steuerzuschlag zum Ladenpreis des Verlegers (Verkaufsordnung § 7) zu erheben, der für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels verbindlich ist.